



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

18. Jahrgang

21. Januar 2014

Nr. 3

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### *Stadt Burg*

*11. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg*

1

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 11. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

*(Wortlaut der Satzung)*

Auf Grund §§ 6, 7, 44 Abs. 3 Nr. 1, 74 und 97 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **11. Dezember 2013** folgende

### **11. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg**

beschlossen:

#### **Artikel I Satzungsänderung**

1. In den §§ 4 Abs. 1; 6 Abs. 1; 8 Abs. 1 Satz 1; 8 Abs. 1 Nr. 1 f); 13 die Bezeichnung; 13 Abs. 1 bis 7; 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2; 15 Abs. 1; 16 Abs. 1; 17 Abs. 3 und 4; 19 Abs. 5; 20 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Oberbürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt

2. In den §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f) und 8 Abs. 3 Nr. 2 e) wird jeweils das Wort „Oberbürgermeisters“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt

3. § 8 Abs. 3 Nr. 1b) wie folgt neu gefasst:  
„über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. v. § 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA, die im Einzelfall über 30.000 EUR und bis zu 100.000 EUR betragen,“
4. In § 8 Abs. 4 Ziff. 2 d) wird das Wort „unverbindliche“ durch das Wort „vorbereitende“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt neu gefasst:  
„über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. v. § 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 30.000 EUR nicht übersteigen,“
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a**

**Zeitweiliger beschließender Ausschuss »Landesgartenschau 2018«**

Der zeitweilige beschließende Ausschuss »Landesgartenschau 2018« (nachfolgend LAGA-Ausschuss) besteht aus neun Stadträten und dem Bürgermeister. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus seiner Mitte gewählt.

1. Der LAGA-Ausschuss entscheidet abschließend über die die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2018 betreffenden Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag bis 500.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), deren Wertumfang je Auftrag 500.000 EUR nicht übersteigt. Die Zuständigkeiten nach § 13 Abs. 6 bleiben unberührt.
2. Er entscheidet weiterhin abschließend über:
  - a) das Bauprogramm (technisches Projekt) der Kernflächen der Landesgartenschau 2018 (nachfolgend Kernflächen),
  - b) die Gestaltungsplanungen der Kernflächen.
3. Er überwacht die Einhaltung des vom Stadtrat für die einzelnen Kernflächen beschlossenen Finanzbudgets.
4. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates oder des Hauptausschusses, insbesondere über:
  - a) die Vorbereitung der Gründung der Durchführungsgesellschaft,
  - b) die Auswahl des Projektsteuerers,
  - c) die Bauleitplanung der Kernflächen,
  - d) die Maßnahmen zum Schutz des örtlichen Baumbestandes innerhalb der Kernflächen,
  - e) etwaige Abweichungen von den Grundsätzen der Planung zur Landesgartenschau 2018.
5. Der Ausschuss besteht längstens bis zur konstituierenden Sitzung des anlässlich der Stadtratswahl 2019 gewählten Stadtrates der Stadt Burg.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.

Burg, 20. JAN. 2014

gez. Rehbaum  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Wortlaut der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Jerichower Land vom 14. Januar 2014):**

Auf Ihren Antrag vom 17. Dezember 2013 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 beschlossene 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burg.

Im Auftrag

-Siegel-

gez. Weiser

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*